

S. 130 / Nr. 20 Familienrecht (d)

BGE 79 II 130

20. Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. Juni 1953 i. S. Garbe gegen Stark.

Seite: 130

Regeste:

Ehescheidung. Art. 151 ZGB, Entschädigung in Form einer Rente.

1. «Angemessene Entschädigung».

2. Entschädigung der Frau für Verlust des ehelichen Unterhaltsanspruchs, wenn sie schon während der Ehe eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und diese nach der Scheidung weiterführen kann.

Divorce. Art. 151 CC, indemnité allouée sous la forme d'une pension.

1. «Equitable indemnité».

2. Dédommagement du préjudice résultant de la cessation de l'obligation d'entretien incombant au mari lorsque la femme a exercé une activité lucrative déjà durant le mariage et peut la poursuivre après le divorce.

Divorzio. Art. 151 CC, indennità accordata sotto forma di una pensione.

1. Equa indennità».

2. Risarcimento del pregiudizio derivante dalla cessazione dell'obbligo di mantenimento a carico del marito, quando la moglie ha esercitato un'attività lucrativa già durante il matrimonio e può continuarla dopo il divorzio.

Das Bezirksgericht sprach die Scheidung der Ehe der Parteien auf Begehren der Frau gestützt auf Art. 142 ZGB aus, erkannte dieser eine Genugtuungssumme von Fr. 1000.- zu, behaftete den Kläger bei der Überlassung der Mobilien sowie einiger Sparhefte und Barbeträge, lehnte das Begehren der Beklagten auf eine Unterhaltsrente von Fr. 250.- ab und wies die Frage der Vorschlagsteilung ad separatum. Vor Kantonsgericht hielt die Beklagte nur noch ihr Begehren auf einen Unterhaltsbeitrag aufrecht. Die Vorinstanz hat es gestützt auf Art. 151 ZGB im Betrage von Fr. 80. monatlich geschützt. Sie führte aus, es treffe die Beklagte kein, den Kläger dagegen ein schweres Verschulden an der Zerrüttung; die Ehefrau erleide durch die Scheidung den Verlust des ehelichen Unterhalts sowie der Erbanwartschaften gegenüber dem Manne. Dieser habe der Frau bereits, und unbeschadet der ad separatum verwiesenen Vorschlagsteilung, das von den Eheleuten geführte Steppdeckengeschäft im Werte von rund Fr. 9200.-, einige Mobilien, Sparhefte und Barbeträge, alles im Gesamtwerte von Fr. 19,545.65

Seite: 131

überlassen, wovon ihr nach Abzug des Frauengutes Fr. 14,780.65 als Vorschlagsanteil verblieben; also habe sie über ihren gesetzlichen Vorschlagsdrittel von Fr. 6448.55 hinaus rund Fr. 8300.- zu viel erhalten, womit der Kläger einen Teil ihrer Unterhaltsansprüche aus Art. 151 ZGB abgegolten habe. Bei der Bemessung ihres Anwartschaftsverlustes sei das vom Kläger aufgebaute Geschäft mit seinem nicht unbedeutenden Goodwill, der von ihm daraus gezogene Verdienst von rund Fr. 8000.- netto im Jahr sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass die Eheleute bei Fortdauer der Ehe beide Geschäfte nebeneinander hätten betreiben können und daraus ein beachtliches Einkommen gezogen hätten. Nach der dem Art. 151 ZGB zugrunde liegenden Rechtsauffassung solle der schuldlos geschiedene Ehegatte durch die Scheidung in seiner bisherigen Lebenshaltung nichts einbüßen, d.h. möglichst so gehalten sein, wie wenn die Ehe noch fort dauerte. So betrachtet müsse der Beklagten trotz den Vorempfängen eine Entschädigungsrente zuerkannt werden, wofür in Anbetracht aller Umstände ein Betrag von Fr. 80.- angemessen erscheine.

Mit der vorliegenden Berufung beantragt der Kläger Abweisung der Beitragsforderung der Beklagten, eventuell angemessene Herabsetzung der von der Vorinstanz zugesprochenen Fr. 80.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Die von der Vorinstanz dem Art. 151 ZGB unterlegte Meinung, die Entschädigungsrente sei dazu bestimmt, der geschiedenen Frau grundsätzlich den gleichen Lebensstandard zu ermöglichen, den sie in der Ehe genoss, geht zu weit. Nach der Natur der Sache wie auch nach dem Wortlaut der Bestimmung (angemessene Entschädigung) kann es sich nur darum handeln, in einem gewissen Masse und soweit es die Verhältnisse rechtfertigen, den Verlust der ökonomischen Vorteile auszugleichen, den die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft für den schuldlosen Ehegatten mit sich bringt, wobei den Unsicherheitsfaktoren,

Seite: 132

die derartigen Gütern anzuhafte pflegen, angemessen Rechnung zu tragen ist.

2.- Was die Entschädigung für Verlust des ehelichen Unterhaltsanspruches betrifft, rechtfertigt sie sich namentlich in dem Falle, wo die Ehefrau erwarten konnte, dass die Kosten der ehelichen Gemeinschaft durch den Mann allein getragen würden. Aber selbst in solchem Falle ist es am Platze, die der nun von den Pflichten aus Ehe und Haushalt befreiten - geschiedenen Frau erwachsende Möglichkeit, sogleich oder mit der Zeit eine Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen oder anzufangen, zu berücksichtigen. Zumal wenn, wie im vorliegenden Falle, die Ehefrau schon während der Ehe eine solche Tätigkeit ausgeübt hat und sie nach der Scheidung weiterführen kann, lässt sich eine Entschädigung unter jenem Titel nur insoweit rechtfertigen, als in der Ehe dank den ökonomischen Mitteln des Mannes die Existenzbedingungen der Frau wesentlich bessere oder erheblich sicherere waren, als sie ihre Erwerbstätigkeit allein ihr verschafft hätte. Im vorliegenden Falle nun kann man, wie es die Vorinstanz jedenfalls stillschweigend getan hat, diese Voraussetzung als bis zu einem gewissen Punkte gegeben erachten, da der Ehemann seinerseits eine auskömmliche Handelstätigkeit ausübte, so dass die Ehefrau bei normalem Verlauf der Dinge mit Rücksicht auf ihre Gesundheit und auf das zunehmende Alter ihre eigene Erwerbsarbeit hätte. einschränken und allenfalls später sogar ganz aufgeben können. In Ansehung dieser Schwächung ihrer wirtschaftlichen Position rechtfertigt es sich, anzunehmen, dass die Beklagte durch die Überlassung des Steppdeckengeschäftes nicht ausreichend entschädigt wäre, und die in dessen Überlassung liegende Teilentschädigung durch eine Unterhaltsrente zu ergänzen. Bei der Bestimmung des Betrages derselben handelt es sich überwiegend um eine Frage des richterlichen Ermessens, dessen Grenzen die Vorinstanz bei der Ansetzung auf Fr. 80.- keinesfalls überschritten hat